

BVS Weiden e.V.

Behinderten- und Vital-sportverein Weiden e.V.

Fachbeauftragter für den Reha-, Gesundheits- und Behindertensport



Satzung des Behinderten- und Vital-sportvereins Weiden i. d. OPf. e.V. Fachbeauftragter für den Rehabilitations-, Gesundheits- und Behindertensport

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „**Behinderten- und Vital-sportverein (BVS) Weiden i. d. OPf. e.V.**“, „**Fach-beauftragter für den Rehabilitations-, Gesundheits- und Behindertensport**“. Er hat seinen Sitz in Weiden i. d. OPf.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Die Aufnahme in den BLSV (Bayer. Landessportverband) und BVS Bayern (Behinderten- und Rehabilitationssportverband Bayern) ist erfolgt.

§ 2

Wesen und Zweck des Vereins

Der BVS Weiden ist partei- und verbandspolitisch sowie konfessionell neutral. Er strebt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 an. Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele des Vereins verwendet werden.

Sein Zweck ist die Pflege und die Förderung des Sports für Kranke, Behinderte und Versehrte als Heilmaßnahme, zur Erhaltung der Gesundheit und Steigerung der Arbeitskraft. Das Ziel ist die Erfassung aller behinderten Frauen, Männer und Kinder zu regelmäßigem Sportbetrieb. Die Aufnahme von nicht behinderten Personen ist zulässig. Der BVS Weiden darf keine Person durch zweckfremde Zuwendungen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Bei Bedarf können Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, nach Vorstandsbeschluss und im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschalen/Übungsleiterfreibeträge § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a EStG unter Berücksichtigung der Haushaltslage für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung erhalten.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des BVS Weiden können alle Personen werden, wenn sie um die Aufnahme schriftlich (mit Aufnahmeantrag) bei der Vorstandschaft nachsuchen. Lehnt diese die Mitgliedschaft ab, steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.

Das Mitglieds- und Beitragsjahr beginnt jeweils am 01. Oktober eines jeden Jahres und endet jeweils am 30. September des Folgejahres.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschließung.

Zu a) Der freiwillige Austritt kann nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum 30. September eines jeden Jahres erfolgen. Die Kündigung

muss spätestens am 3. Werktag im Juli schriftlich bei der Vorstandschaft eingegangen sein.

Zu b) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft durch Tod werden bereits bezahlte oder fällig gewordene Jahresbeiträge nicht zurückerstattet.

Zu c) Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden,

- a) wegen Zahlungsrückstandes mit mehr als einem Jahresbeitrag, trotz zweimaliger Mahnung,
- b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

Der Ausschluss erfolgt nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vereinsausschuss, wenn die Mehrheit aller Ausschussmitglieder für den Ausschluss stimmt. Gegen diesen Beschluss ist binnen zweier Wochen der Einspruch zulässig, über den dann die nächste Mitgliederversammlung zu beschließen hat.

Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes oder eines Verstoßes gegen die Spiel- und Heimordnung kann die Vorstandschaft ein zeitlich begrenztes Verbot der Benützung der Anlagen und Teilnahme an Veranstaltungen aussprechen.

§ 4

Beiträge

Alle Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder. Auch abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

§ 6

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. der **Vorstand**
2. die **Vorstandschaft**
3. der **Vereinsausschuss**
4. die **Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, die den Verein im Sinne des § 26 BGB führen. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsbefugnis, von der jedoch der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen darf.

2. Die Vorstandschaft leitet den Verein. Sie setzt sich zusammen aus:

1. dem **1. und 2. Vorstand**

2. dem **1. und 2. Schatzmeister**
3. dem **Sportwart**
4. dem **Schriftführer** und
5. weiteren **Vorstandsmitgliedern**.

Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in Vorstandssitzungen, die vom Vorstand einberufen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

3. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:

1. der **Vorstandschaft**
2. den **Abteilungsleitern**
3. den **Vereinswarten**

Die Vorstandschaft kann weitere Ausschussmitglieder berufen. Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse in Ausschusssitzungen, die vom Vorstand einberufen werden, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist.

4. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres statt. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder durch Pressemitteilung in der Tageszeitung "Der neue Tag" Weiden vier Wochen vorher mit dem Hinweis „mit Neuwahlen“ oder „ohne Neuwahlen“ einzuladen.

Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** ist einzu-berufen,

- a) wenn die Vorstandschaft oder der Vereinsausschuss dies beschließen oder
- b) wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies verlangt.

Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung, jedoch unter Angabe der Tagesordnung.

Die **Mitgliederversammlungen** sind durch den Vorstand einzuberufen.

Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Bericht des Schatzmeisters
- c) Bericht des Sportwartes
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Entlastung der Vorstandschaft
- f) Neuwahlen
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sat-

zungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Wahlen sind schriftlich durchzuführen, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die beim Vorstand nicht spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich eingehen, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes abgestimmt werden.

§ 7 Beurkundung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Vereinsorgane ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 8 Wahldauer

Die Organe des Vereins werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; der Vorstand bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt, sofern er nicht vorher sein Ausscheiden schriftlich dem Registergericht beim Amtsgericht Weiden anzeigt.

Für während der Wahlperiode ausscheidende Mitglieder des Vereinsausschusses, ausgenommen der Vorstand, kann die Vorstandschaft bis zur nächsten ordentlichen Wahl eine Nachwahl durchführen.

§ 9 Ehrenordnung

Die Ehrenordnung und weitere Regeln und Satzungen, die das Vereinsleben bestimmen, werden von der Vorstandschaft beschlossen.

§ 10 Wegfall des bisherigen Zwecks

Bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins (§ 2 d. Satzung) ist das Vereinsvermögen im Sinne des § 11 zu verwenden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des BVS Weiden kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Der Vorstand wickelt die laufenden Geschäfte ab und überweist das Restvermögen an die Stadt Weiden i.d.OPf., die diese Mittel nur zur Unterhaltung der städt. Sportanlagen verwenden darf.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 12. März 2010 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung tritt außer Kraft.